



Steuerberatungsgesellschaft

RPT-Treuhand GmbH • StBG • Fenchelweg 26 • 12357 Berlin

An unsere Mandanten
und alle Interessierten

Fenchelweg 26
12357 Berlin

☎ (030) 60 97 22 33

📠 (030) 66 09 82 42

✉ info@RPT-GmbH.de

Bei Rückfragen:

Herr Piesnack

pie/af/--

06.04.2004

ACHTUNG!

**Ab 3. Februar 2004 erreichen Sie uns unter
unserer neuen Telefonnummer:**

030 / 60 97 22 33

Wichtige Änderungen zur Steuerschuldnerschaft/-haftung im Umsatzsteuergesetz

hier: Ausweitung § 13b UStG auf Umsätze, die unter GrEStG fallen u. bestimmte Bauleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. April 2004 wird die Umsatzsteuer auf Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen und Umsätze aus Bauleistungen neu geregelt. Die schon mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Steuerschuldnerschaft bei diesen Umsätzen wurde durch die Ermächtigung des Europäischen Rates vom 30. März 2004 von der EU abgesegnet. Insbesondere für Firmen, die Bauleistungen ausführen oder Empfänger von Bauleistungen sind, gilt folgendes:

1. Unternehmen, die selbst auch Bauleistungen erbringen und Bauaufträge an Subunternehmen vergeben, müssen die Umsatzsteuer auf die Leistungen ihrer Subunternehmer in Zukunft selbst an die Finanzverwaltung abführen, werden also zum Schuldner der Umsatzsteuer. Dies gilt nur für Leistungsempfänger, die im Vorjahr mehr als 10% ihrer gesamten steuerbaren Nettoumsätze an Bauleistungen erbracht haben oder die dem leistenden Unternehmer eine im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer vorgelegt haben.
2. Subunternehmer dagegen stellen für eigene Leistungen die Rechnung netto ohne Umsatzsteuer aus und führen entsprechend auch keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt ab. Darauf ist jedoch in der Rechnung hinzuweisen. Man spricht kurz von der Steuerschuldumkehr bei der Umsatzsteuer für Bauleistungen (§ 13 b Umsatzsteuergesetz).

Bauleistungen sind dabei:

Alle Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

...2

Geschäftsführer:

Diplom-Kaufmann
Reinhardt Piesnack
Steuerberater

Handelsregister:

AG Charlottenburg
HRB 39779

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00
Kto: 143 000 6311

Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto: 159 182 4003

Dazu gehören insbesondere folgende Arbeiten an Bauwerken:

- Arbeiten des Bauhauptgewerbes
- Fliesen- und Verlegearbeiten
- Glaserarbeiten
- Alle Installationsarbeiten im Sanitär und Elektrobereich
- Ofenbau- Schreiner- und Zimmerarbeiten
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass bei Inkrafttreten der genannten Regelung zum 1. April 2004 eine **Übergangsfrist** von **drei Monaten** vorgesehen ist. Während dieser Übergangsregelung können die beteiligten Unternehmen wie folgt vorgehen:

Bei Bauleistungen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni. 2004 ausgeführt werden, kann der leistende Unternehmer weiterhin als Schuldner der Umsatzsteuer behandelt werden. Er muss dann eine Rechnung mit Umsatzsteuer ausstellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass

- die Vertragsparteien sich einvernehmlich hierauf einigen und
- der Umsatz vom leistenden Unternehmer (Subunternehmer) in zutreffender Höhe versteuert wird.

Diese Voraussetzungen sollten von den Vertragsparteien schriftlich dokumentiert werden.

Für Subunternehmer gilt:

Erbringt ein Unternehmen Bauleistungen im Auftrag eines Bauunternehmens, werden die eigenen Leistungen netto in Rechnung gestellt. In seiner Rechnung muss der Subunternehmer den Auftraggeber ausdrücklich auf dessen Steuerschuld hinweisen. Etwa so: "Die Rechnung ist gemäß §13b Umsatzsteuergesetz netto. Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist". Die Umsatzsteuer auf Vorleistungen (wie z.B. Materialeinkauf) kann weiterhin beim Finanzamt als Vorsteuer mit der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden. Subunternehmer mit eigener Buchhaltung sollten sich für diese Umsätze in ihrem Kontenrahmen entsprechender Erlöskonten bedienen, damit die Umsatzsteuerverprobung gewährleistet ist.

Für Bauauftraggeber gilt:

Auftraggeber für Bauleistungen, die selber Bauleistungen erbringen, berechnen die Umsatzsteuer auf die Netto-Rechnungen ihrer Subunternehmer und melden diese Umsatzsteuer bei der Finanzverwaltung in ihrer eigenen Umsatzsteuervoranmeldung an.

Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn der Bauunternehmer die Bauleistungen für seinen privaten Bereich bezieht. Da der Auftraggeber gleichzeitig Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen kann, handelt es sich für ihn in der Regel um ein Nullsummenspiel. Er ist Umsatzsteuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigter in einer Person. Der Vorteil der Neuregelung für die Bauauftraggeber ist, dass sie keinem Haftungsrisiko für nicht geleistete Umsatzsteuer ihrer Subunternehmer mehr ausgesetzt sind. Weiterhin muss die Umsatzsteuer nicht mehr vorfinanziert werden, da an Subunternehmer nur noch netto bezahlt wird. In der Buchhaltung gibt es bspw. im SKR 04 bei DATEV Automatikkonten, die fallspezifisch die entsprechenden Aufwendungen behandeln:

- Konto 5910: Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet; 7% Vorsteuer und 7 % Umsatzsteuer
- Konto 5920: Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet; 16% Vorsteuer und 16 % Umsatzsteuer
- Konto 5930: Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet; ohne Vorsteuer und 7 % Umsatzsteuer
- Konto 5940: Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet; ohne Vorsteuer und 16 % Umsatzsteuer

Sollten in Ihrem Kontenrahmen keine Automatikkonten mit entsprechender Verknüpfung in die Umsatzsteuervoranmeldung vorhanden sein, so müssen die entsprechenden Beträge selbständig ermittelt und per Hand in die Voranmeldungen eingetragen werden. Dabei sind die Umsätze und die daraus resultierende Umsatzsteuer in die Zeilen 47 – 50 und die dazu korrespondierenden Vorsteuerbeträge in die Zeile 58 einzutragen.

Termin:

Diese neue Regelung gilt für alle Bauleistungen, die nach dem 31. März 2004 erbracht werden. Für Anzahlungen/Teilzahlungen vor dem 01.04.2004 und Endabrechnung nach dem 31.03.2004 wird nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger nur die Umsatzsteuer auf das Restentgelt abführt, sofern vorher Anzahlungen vom Leistenden entsprechend versteuert wurden.

Auf die oben dargestellte Übergangsregelung sei ausdrücklich verwiesen.

Für Zweifelsfragen hat das Bundesfinanzministerium ein erläuterndes Schreiben veröffentlicht, welches unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

RPT-Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft